



## **Geschäftsordnung für den Landesparteitag**

### **Teil A Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Ergänzend zur Landessatzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitags diese Geschäftsordnung (nachfolgend mit GO abgekürzt).

### **Teil B Vorbereitung des Landesparteitags**

#### **§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags (zu § 8 der Landessatzung)**

**§ 2.1** Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie die Vertretung im Verhinderungsfall regeln die Kreisverbände.

**§ 2.2** Die Kreisvorstände sind dafür verantwortlich, dass die Delegierten und Ersatzdelegierten ihres Kreisverbands unter Angabe des Tages, an dem die Delegiertenwahl stattfand, unverzüglich schriftlich an die Landesgeschäftsstelle gemeldet werden.

**§ 2.3** Solange eine Delegierte / ein Delegierter Mitglied des Landesvorstands ist, rückt eine Ersatzdelegierte / ein Ersatzdelegierter gemäß der Regelung des betreffenden Kreisverbands nach.

#### **§ 3 Regeln für Anträge (zu § 10.1 und § 10.2 der Landessatzung)**

**§ 3.1** Anträge müssen enthalten:

- a) den Namen oder die Bezeichnung der nach § 10.1 der Landessatzung Antragsberechtigten,
- b) das Datum der Beschlussfassung und
- c) das Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltung).

**§ 3.2** Die Anträge sind von der /dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums oder von der /dem jeweiligen Vertreterin / Vertreter zu unterschreiben. Anträge, die mehr als zehn Zeilen lang sind, sind mit einer fortlaufenden Zeilennummerierung zu versehen.

**§ 3.3** Bei Anträgen nach § 10.1 a) der Landessatzung sind die Namen der Antragstellerinnen / Antragsteller unter Angabe der Stimmrechtsbasis (delegierender Kreisverband, Mitgliedschaft im Landesvorstand) lesbar und kopierbar anzugeben.

**§ 3.4** Nur Anträge, die mit mindestens drei Ja-Stimmen beschlossen wurden, können zugelassen werden.

**§ 3.5** Anträge und Änderungsanträge zu bestehenden Programmen und Programmteilen sowie zur Landessatzung und zu dieser Nebenordnung sind nur zulässig, wenn die Unterschiede zum Originaltext einzeln dargestellt sind.

**§ 3.6** Nur Anträge, die die Anforderungen nach § 10 der Landessatzung und nach § 3.1 bis § 3.5 dieser GO erfüllen, sind Parteitagsunterlagen.

**§ 3.7** Die Landesanktragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Auf eine vorgenommene Kürzung ist hinzuweisen.

**§ 3.8** Die Angaben nach § 3.1 bis § 3.3 sowie § 3.5 und § 4.1 sind Bestandteil der Parteitagsunterlagen, die an die Mitglieder des Landesparteitags zu senden sind.

#### **§ 4 Landesanktragskommission**

Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Landesparteitags ist eine Landesanktragskommission zu bilden. Sie überprüft die eingegangenen Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und gibt dem Landesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der zugelassenen Anträge:

- a) Abstimmung durch den Landesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b) Weiterleitung an die Landesprogrammkommission zwecks Überarbeitung,
- c) Weiterleitung an die Landessatzungskommission zwecks Überarbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Landesarbeitskreise zwecks Überarbeitung,
- e) Nichtbefassung.

### **Teil C Durchführung des Landesparteitags**

#### **§ 5 Eröffnung**

Der Landesparteitag wird von der / dem Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer / einem ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter eröffnet. Diese / Dieser stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die in der Regel offene Wahl

- a) des Präsidiums (drei bis fünf Personen),
- b) der Schriftführerinnen/Schriftführer (mindestens zwei Personen),
- c) mindestens eines Wahlausschusses (je mindestens drei Personen), soweit erforderlich.

Wählbar sind alle ÖDP-Mitglieder.

#### **§ 6 Leitung**

**§ 6.1** Das Präsidium ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Landesparteitags verantwortlich. Es einigt sich intern über die Aufgabenverteilung und bestimmt eine Sprecherin / einen Sprecher.

**§ 6.2** Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Es kann gegen störende Personen Ordnungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere durch Erteilen einer Rüge, Wortentzug, Verweisen aus dem Saal.

**§ 6.3** Das Präsidium kann Personen, die nicht zur Sache sprechen, zur Sache weisen bzw. ihnen nach zweimaligem Verweis das Wort entziehen. Personen, denen das Wort entzogen wurde, können es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

**§ 6.4** Die Mitglieder des Präsidiums sind zu strikter Neutralität verpflichtet und haben sich jeder Zustimmung- und Missfallensbekundung zu enthalten. Will ein Präsidiumsmitglied zur Sache sprechen, muss es sich nach § 8 zu Wort melden und nach der Worterteilung ans Rednerpult gehen.

§ 6.5 Das Präsidium insgesamt oder einzelne Mitglieder können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstößen gegen die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung auf Antrag nach § 9.2 t) abgewählt werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

## § 7 Tagesordnung

§ 7.1 Nach der Wahl des Präsidiums ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung (TO) diese vom Landesparteitag zu genehmigen.

§ 7.2 Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen TO müssen vor der Beschlussfassung über die endgültige TO vorgebracht und behandelt werden.

§ 7.3 Nach § 12.1 zulässige Initiativanträge müssen dem Landesparteitag vor der Beschlussfassung über die TO bekannt gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch zu Beginn des nächsten Sitzungstags möglich. Nach geschäftsordnungsmäßiger (nicht inhaltlicher) Rede und Gegenrede ist ihre Behandlung zur Abstimmung zu stellen. Bei Erreichen der in § 10.5 der Landessatzung vorgeschriebenen Stimmzahl werden sie einem bestimmten Tagesordnungspunkt (TOP) zugewiesen.

§ 7.4 Eine Änderung der festgelegten TO ist nicht mehr möglich, außer wegen schwerwiegender, unvorhersehbarer Ereignisse, die die Fortführung der bisherigen TO als nicht mehr sinnvoll oder möglich erscheinen lassen. Eine solche Änderung ist nur durch einen zulässigen GO-Antrag mit der in § 10.7 der Landessatzung festgelegten Mehrheit möglich.

## § 8 Wortmeldungen

§ 8.1 Wortmeldungen werden von einem Mitglied des Präsidiums der Reihe nach in die Redeliste aufgenommen. Das Präsidium kann vorschlagen, dass stattdessen die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an einem von ihm festgelegten Mikrofon maßgebend ist.

§ 8.2 Das Wort ist nur gemäß dieser Redeliste bzw. dieser Reihenfolge zu erteilen.

§ 8.3 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können außerhalb dieser Reihenfolge gestellt werden.

§ 8.4 Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, soweit der Landesparteitag nicht eine andere Redezeit beschließt.

§ 8.5 Nach Schluss der Debatte erhält die Antragstellerin / der Antragsteller die Gelegenheit zu einem letzten Redebeitrag.

§ 8.6 Während einer Stimmabgabe sind Wortmeldungen und -erteilungen unzulässig.

## § 9 Geschäftsordnungsanträge

§ 9.1 GO-Anträge werden durch Erheben beider Hände und der Stimmkarte angezeigt und sind zu begründen. Sie sind nach dem Ende eines laufenden Redebeitrags oder einer Abstimmung sofort zuzulassen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags nach § 8.1 der Landessatzung sind berechtigt, GO-Anträge zu stellen.

§ 9.2 GO-Anträge sind: Antrag auf

- a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- b) Aufnahme eines Gastes auf die Redeliste,
- c) nochmaliges Verlesen des zur Abstimmung stehenden Antrags,
- d) Begrenzung der Debattenzeit zu einem TOP, einem Antrag, einer Vorstellung oder Befragung der Kandidatinnen / Kandidaten,
- e) Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit,
- f) Schluss der Redeliste,
- g) Schluss der Debatte,

h) Wiedereröffnung der Debatte,

i) geheime Wahl,

j) geheime Abstimmung,

k) abschnittsweise oder satzweise Abstimmung eines Antrags,

l) gemeinsame Abstimmung mehrerer sachlich zusammenhängender Anträge,

m) inhaltliche Behandlung oder Nicht-Behandlung von Änderungsanträgen,

n) Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl,

o) Auszählung bzw. erneute Auszählung von Stimmen bei einer Abstimmung oder Wahl,

p) Änderung der festgelegten Tagesordnung,

q) eine Pause,

r) Ausschluss der parteifremden Öffentlichkeit zu einem TOP,

s) Feststellung eines Verstoßes gegen Landessatzung oder GO durch das Präsidium,

t) Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder,

u) Änderung der Einteilung der Anträge gemäß § 4-1,

v) Nichtbehandlung eines Antrags,

w) Durchführung eines Meinungsbilds,

x) Verweisung eines Antrags an einen (zu benennenden) Landesarbeitskreis, an die Landesprogrammkommission oder an die Landessatzungskommission zur Überarbeitung und Wiedervorlage beim nächsten Landesparteitag,

y) Verweisung eines Antrags oder mehrerer Anträge an den nächsten Landesparteitag.

§ 9.3 Einschränkungen für GO-Anträge:

(1) Innerhalb einer Zeitstunde ist nur ein GO-Antrag nach § 9.2 q) zulässig.

(2) Ein und dieselbe Person kann zu einem Sachantrag nur einen einzigen der GO-Anträge nach § 9.2 e), f) oder g) stellen.

(3) Über einen GO-Antrag nach § 9.2 f) oder g) darf erst abgestimmt werden, wenn Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede zu dem behandelten Antrag gegeben wurde.

§ 9.4 Das Präsidium entscheidet, ob ein zulässiger GO-Antrag vorliegt.

§ 9.5 Bei einem GO-Antrag darf nicht inhaltlich zu einem TOP Stellung genommen werden. Andernfalls ist das Wort sofort zu entziehen.

§ 9.6 Zu einem GO-Antrag ist nur eine Gegenrede zulässig, wobei eine begründete Gegenrede vom Präsidium einer formalen vorzuziehen ist. In begründeten Fällen kann das Präsidium über einen GO-Antrag auch eine GO-Debatte zulassen.

§ 9.7 Bei mehreren GO-Anträgen wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Wird dieser angenommen, sind die übrigen GO-Anträge hinfällig.

§ 9.8 Wer auf der laufenden Redeliste stand oder noch steht, darf keinen GO-Antrag nach § 9.2 d), e), f), oder g) stellen. Das Recht auf Gegenrede bleibt hierdurch unberührt.

## § 10 Behandlung der Anträge

§ 10.1 Soweit der Landesparteitag nicht etwas anderes beschließt (einfache Mehrheit),

- wird über die Anträge nach § 4-1-a) in der vorgeschlagenen Reihenfolge verhandelt,

- sind die Anträge nach § 4-+b), c) und d) entsprechend verwiesen,
- werden die Anträge nach § 4-+e) nicht behandelt.

**§ 10.2** Ergeben sich in der Beratung eines Antrags wichtige neue Aspekte, hat das Präsidium das Recht, inhaltliche Änderungen im Antragstext vorzunehmen, wenn der Landesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.

**§ 10.3** Liegen mehrere Anträge vor, die sich sinnvoll bündeln lassen, können diese auf Beschluss des Landesparteitags von einer Kommission zu einem Antrag zusammengefasst werden. Diese Kommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Landesprogrammkommission, einem Mitglied des Landesvorstands und auf Wunsch je einer Vertreterin / einem Vertreter jedes Antrags. Die beim Parteitag anwesenden Mitglieder der genannten Gremien einigen sich selbst auf Vertreterinnen / Vertreter.

**§ 10.4** Aus Zeitgründen nicht behandelte Anträge verfallen und müssen gegebenenfalls zum nächsten Landesparteitag erneut gestellt werden, sofern sie nicht an den nächsten Landespartei-tag verwiesen werden.

### **§ 11 Abänderungsanträge im Verlauf der Debatte**

Abänderungsanträge im Verlauf der Debatte können vom Präsidium ausnahmsweise zugelassen und wie schriftlich innerhalb der Fristen eingereichte Anträge / Änderungsanträge behandelt werden, wenn sie

- inhaltliche Verbesserungen, Klarstellungen oder Vereinfachungen zum Ziel haben und die Intention des vorliegenden Antrags / Änderungsantrag wahren und
- von einem stimmberechtigten Mitglied des Parteitags unter Nennung seines Namens und seiner Gliederung schriftlich beim Präsidium vorgelegt werden (die Begründung erfolgt in der Regel mündlich). Der vorgelegte Text ist den Mitgliedern des Parteitags per Bildübertragung / Leinwand für einen angemessenen Zeitraum zur Kenntnis zu geben.

Die Einreichung von Abänderungsanträgen ist nur möglich, solange die Debatte über den betreffenden Antrag / Änderungs-antrag läuft, d. h. frühestens mit dem Aufruf durch das Präsidium, spätestens vor dem Ende der Debatte.

### **§ 12 Initiativanträge (zu § 10.5 der Landessatzung)**

**§ 12.1** Initiativanträge zum Landesparteitag sind nur zulässig, wenn sie

- sich auf Fakten beziehen, die sich erst nach Ablauf der Frist für Anträge ergeben haben,
- eine schriftliche Begründung enthalten,
- neben den Unterschriften die Stimmrechtsbasis (delegierender Kreisverband, Mitgliedschaft im Landes-vorstand) der Antragstellerinnen / Antragsteller enthalten,
- einwandfrei lesbar und kopierbar sind und
- bei Beginn des Landesparteitags oder in begründeten Ausnahmefällen auch zu Beginn des nächsten Sitzungstags dem Präsidium vorliegen.

**§ 12.2** Die erforderlichen 10 Unterschriften dürfen nicht während der Parteitagsverhandlungen im Tagungsraum gesammelt werden.

### **§ 13 Beschlüsse**

**§ 13.1** Nach Beratung eines Antrags wird er zur Abstimmung gestellt. Vorher muss Gelegenheit zu mindestens einer Rede und Gegenrede gegeben werden.

**§ 13.2** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Landessatzung oder diese GO nichts anderes bestimmt.

**§ 13.3** Abgestimmt wird durch deutliches Hochheben der Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags findet eine geheime Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln statt.

**§ 13.4** Ist das Abstimmungsergebnis für das Präsidium durch bloßen Augenschein nicht sicher erkennbar, werden die Stimmen ausgezählt.

### **§ 14 Wahlen**

**§ 14.1** Vorgeschlagene Bewerberinnen / Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen. Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin / eines Bewerbers müssen die Zustimmungserklärung zur Kandidatur und die Erklärung zur Annahme einer eventuellen Wahl in schriftlicher Form oder per E-Mail vorliegen.

**§ 14.2** Wahlen zu den in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung genannten Gremien und Funktionen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Wahlen in Funktionen, deren Ausübung sich allein auf eine bestimmte Versammlung bezieht.

**§ 14.3** Für jeden Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichneter Stimmzettel zu verwenden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesparteitags hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen / Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.

Die Anzahl der Ersatzdelegierten wird vor deren Wahl festgelegt. Um eine Reihenfolge zu erhalten, kann das Präsidium eine angemessene Verringerung der Zahl der zu vergebenden Stimmen vorschlagen. Treten Stimmgleichheiten auf, können sich die Betroffenen untereinander über die Reihenfolge absprechen; ansonsten muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.

**§ 14.4** Grundsätzlich ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält;

**§ 14.5** Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten mit gleicher Stimmzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. An einer solchen Stichwahl nehmen, sofern überhaupt aufgestellt, 1,5-mal so viele Kandidatinnen / Kandidaten (gegebenenfalls aufgerundet) teil, wie in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahl mehrere Kandidatinnen / Kandidaten mit gleicher Stimmzahl, so nehmen diese Kandidatinnen / Kandidaten alle an dieser Stichwahl teil. Sollte es in dieser Stichwahl zu Stimmgleichheit zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten kommen, wird eine erneute Fragerunde mit anschließender zweiter Stichwahl durchgeführt. Bringt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

**§ 14.6** Jede /Jeder anwesende Gewählte ist sofort zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt.

### **§ 15 Wahlausschuss**

**§ 15.1** Der Wahlausschuss ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums, für das ordnungsgemäße Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel verantwortlich.

**§ 15.2** Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die vor ihrem ersten Einsatz in die zu beachtenden Regeln eingewiesen werden müssen. Es können auch nicht-stimmberechtigte Parteimitglieder vorgeschlagen und gewählt werden.

**§ 15.3** Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen / Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, müssen sie sofort

aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.

§ 15.4 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

## § 16 Bewertung von Stimmergebnissen

### § 16.1 Mehrheiten bei Abstimmungen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen.
- b) Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind Ja-Stimmen.
- c) Sonstige qualifizierte Mehrheit: z.B. 2/3-Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sind Ja-Stimmen.

### § 16.2 Mehrheiten bei Einzelwahlen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin / jeder andere Bewerber erhalten hat.
- b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 16.3 Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

### § 16.4 Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) für den jeweiligen Wahlgang nicht vorgesehen sind,
- b) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,
- c) mehr Namen von Bewerberinnen / Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
- d) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- e) nach dem Schließen des Wahlgangs abgegeben werden.

§ 16.5 Andere Namen als die von Bewerberinnen / Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

## Teil D Sonstige Bestimmungen

### § 17 Unvorhergesehene Ereignisse

§ 17.1 Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Entwicklungen kann der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit folgendermaßen von obigen Paragrafen abweichen:

- a) Wiederaufnahme der Beratung eines bereits behandelten und abgestimmten Antrags mit anschließender Wiederholung der Abstimmung,
- b) Einsetzung einer ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Neu- oder Umformulierung eines bestimmten Papiers oder vorliegenden Antrags,
- c) Einbringung und Zulassung von weiteren Initiativanträgen zu dringenden politischen oder organisatorischen Angelegenheiten.

§ 17.2 Als Gründe hierfür gelten insbesondere:

- a) das Bekanntwerden unvorhergesehener politischer Ereignisse,
- b) der Rücktritt eines oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder, Mitglieder des Landesschiedsgerichts oder Kandidatinnen / Kandidaten der Landesliste für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags,
- c) das Bekanntwerden gravierender Mängel in einem vom Landesparteitag bereits beschlossenen oder zur Beschlussfassung vorliegenden Programm, Papier oder Sachantrag,

- d) dringend notwendige, unaufschiebbare, organisatorische Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Landespartei-tags fallen.

§ 17.3 Antragsberechtigt hierzu sind unter Angabe von Gründen mindestens vier Landesvorstandsmitglieder gemeinsam, Das Präsidium entscheidet, ob ein zulässiger Antrag vorliegt.

### § 18 Protokoll

§ 18.1 Der Entwurf des Protokolls über den Landesparteitag ist innerhalb von vier Wochen unaufgefordert von den jeweiligen Schriftführerinnen / Schriftführern an die Landesgeschäftsstelle zu schicken. Diese versendet unverzüglich Kopien an alle Mitglieder des Landesvorstands und des jeweiligen Präsidiums.

§ 18.2 Über die Genehmigung des Protokolls hat der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Der Landesvorstand entscheidet im Benehmen mit der Sprecherin / dem Sprecher des jeweiligen Präsidiums über Einsprüche gegen das Protokoll.

### § 19 Schlussbestimmungen

§ 19.1 Geschäftsordnungen nachgeordneter Gebietsverbände des Landesverbands sollen sich an dieser GO orientieren. Wo keine GO besteht, ist diese GO sinngemäß anzuwenden.

§ 19.2 Diese Geschäftsordnung tritt 30.11.2024 in Kraft.

#### Weitere Informationen:

#### **ÖDP-Landesverband Baden-Württemberg**

Bismarckplatz 4  
70197 Stuttgart  
Tel: 0711 - 6364644  
Fax: 0711 - 6363000  
E-Mail: [info@oedp-bw.de](mailto:info@oedp-bw.de)

Spendenkonto:  
UmweltBank Nürnberg  
IBAN: DE34 7603 5000 0001 5035 37